



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aus „aktuellem Anlass“ möchte ich Sie auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

1. Im Auskunftsbogen bezüglich eines betrieblichen Anrechts muss der Versorgungsträger mitteilen, ob es sich bei dem Anrecht um ein **ENDGEHALTBEOZOGENES** Anrecht handelt.

Was bedeutet es für die ausgleichsberechtigte Person, wenn es sich um ein endgehaltbezogenes Anrecht handelt?

Bei einem endgehaltbezogenen Anrecht richtet sich die Betriebsrente nach dem Gehalt vor Rentenbeginn. Das bedeutet, dass im Wertausgleich bei der Scheidung durch interne oder externe Realteilung die Bewertung des ehezeitlichen Anrechts auf der Grundlage des Einkommens am Ende der Ehezeit erfolgt. Tatsächlich erhält die ausgleichspflichtige Person bei Rentenbeginn (vielfach erst viele Jahre nach dem Ende der Ehezeit) aufgrund der Dynamik des Gehaltes in der Anwartschaftsphase eine höhere Rente als die, auf der der Wertausgleich beruhte. Diese Dynamik in der Anwartschaftsphase ist allerdings noch nicht unverfallbar, so dass die sich aus dieser Dynamik ergebenden ehezeitlichen Rente gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit Abs. 4 VersAusglG in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fällt.

Das Gericht muss auf diesen Sachverhalt in der Begründung zum Beschluss hinweisen, damit diese Regelung/dieser Ausgleichsanspruch von der ausgleichsberechtigten Person – vielfach Jahre nach der Scheidung – nicht vergessen wird (§ 224 Abs. 4 FamFG).

Diese Regelung wird von den Familiengerichten ganz selten beachtet, so dass SIE als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der ausgleichsberechtigten Person darauf achten sollten, dass das Familiengericht diese Regelung/Vorschrift beachtet.

Hinweis: Auch wenn in der Begründung auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen wird und Sie als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter dies nicht bemerkt haben, hat die ausgleichsberechtigte Person dennoch einen Anspruch auf die Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 VersAusglG, sofern die ausgleichsberechtigte Person nicht vergisst, den Antrag auf Ausgleichsrente zu stellen.

2. Die Entscheidung in einem Abänderungsverfahren wird ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung **wirksam** (§ 225 Abs. 4 FamFG). Damit kein Streit über den Beginn einer höheren/niedrigeren Rentenzahlung zwischen den geschiedenen Ehegatten (für die Zeit ab Wirksamkeit bis zum Ende des Monats vor Zahlung durch den Versorgungsträger) entsteht, sollte darauf geachtet werden, dass das Gericht den Wirksamkeitszeitpunkt in den Entscheidungstenor aufnimmt.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*